

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei**

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Stadtbücherei Lengerich ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Lengerich. Sie dient der allgemeinen Bildung, Fortbildung, Information und Unterhaltung durch Bereitstellung und Ausleihe von unterschiedlichen Medien.

## **§ 2**

### **Benutzerkreis**

Die Stadtbücherei steht allen Personen zur selbstständigen Benutzung offen.

## **§ 3**

### **Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter der Vorlage gültiger Ausweispapiere mit Adressnachweis.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf der Verpflichtungserklärung als schriftliches Einverständnis.
- (3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt diese Benutzungs- und Gebührenordnung bei der Anmeldung durch Unterschrift an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Erhobene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- (4) Nach ordnungsgemäßer Anmeldung wird ein Ausweis ausgestellt, der zur Benutzung aller Einrichtungen der Stadtbücherei berechtigt. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust sowie eine Adressänderung des Inhabers sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 4**

### **Ausleihe und Rückgabe von Medien**

- (1) Medien werden nur unter Vorlage des persönlichen Benutzerausweises ausgegeben.  
Die Leihfrist beträgt in der Regel 21 Tage. Für kostenpflichtige Medien (z.B. DVDs, Konsolenspiele) beträgt die Leihfrist 7 Tage. Ausnahmen können durch die Stadtbücherei bestimmt werden.  
Eine zahlenmäßige Ausleihbeschränkung je Besucher und Ausgabe bleibt vorbehalten. Präsenzbestände sind nicht entleihbar.
- (2) Bereits ausgeliehene Bücher können vorgemerkt werden und werden gegen eine Gebühr 7 Tage reserviert.
- (3) Bücher und Zeitschriftenaufsätze, die im Büchereibestand nicht vorhanden sind, werden - soweit möglich – im Auftrag des Nutzers nach den jeweils geltenden Leihverkehrsordnungen beschafft.
- (4) Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht zulässig.
- (5) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfristen und während der Öffnungszeiten zurückzugeben.
- (6) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen. Die Medien können bis zu dreimal verlängert werden, bei kostenpflichtigen Medien ist nur eine Verlängerung möglich.

- (7) Die Stadtbücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien aus besonderen Gründen jederzeit zurückzufordern.
- (8) Der Internet-PC darf im Rahmen der gesondert ausgegebenen „Internet Spielregeln“ genutzt werden.

## § 5

### Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung der Stadtbücherei Lengerich und das Entleihen von Medien sind gebührenpflichtig. Für das Entleihen von Medien ist eine Jahresbenutzungsgebühr, die für 12 Monate gilt, zu entrichten. In Ausnahmefällen kann von einer Gebührenpflicht abgesehen werden.
- (2) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 1.) | <u>Jahresbenutzungsgebühr</u>  |         |
| 1.1 | Erwachsene   | 10,00 € |
| 1.2 | Jugendliche ab 16 Jahren   | 5,00 €  |
| 1.3 | Kinder und Jugendliche bis einschl. 15 Jahren  | 0,00 €  |
| 1.4 | Partnertarif (Paare, zwei Erwachsene)  | 17,50 € |
| 1.5 | Schüler ab 18 Jahren, Auszubildende, Studenten, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII sowie dem AsylbLG, Inhaber des Lengerich-Ausweises | 5,00 €  |
| 1.6 | Schulen und Kindergärten   | 0,00 €  |
| 2.) | <u>Ersatzausstellung eines Benutzerausweises</u>   |         |
| 2.1 | Erwachsene   | 5,00 €  |
| 2.2 | Kinder und Jugendliche bis einschl. 17 Jahren  | 3,00 €  |
| 3.) | <u>Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr</u>   |         |
| 3.1 | je Bestellung  | 2,50 €  |
| 3.2 | zusätzlich bei positiv erledigter Fernausleihe (pro Medium) zzgl. Benachrichtigungskosten  | 2,50 €  |
| 4.) | <u>Medienvormerkung</u>  | 1,00 €  |
| 5.) | <u>Leihgebühr für Konsolenspiele und sonstige kostenpflichtige Medien pro Medium</u>   |         |
| 5.1 | Konsolenspiele   | 2,00 €  |
| 5.2 | sonstige kostenpflichtige Medien (z.B. DVD)  | 1,00 €  |
| 6.) | Für die Nutzung der Internet-PC wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr wird in den „Internet-Spielregeln“ festgelegt.                          |         |

Der zur Ausleihe berechtigende Benutzerausweis ist ab dem Tag der Ausstellung ein Jahr gültig. Nach Ablauf dieses Jahres kann der Benutzerausweis durch Entrichtung der entsprechend festgelegten Gebühren für jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die unter 1.5 genannten Ermäßigungen werden bei Ersterwerb und Verlängerung des Benutzerausweises nur bei Vorlage eines entsprechenden gültigen Nachweises, wie

- Lengerich-Ausweis
- Schüler- bzw. Studentenausweis
- Leistungsbescheid oder Überweisungsbeleg über Sozialleistungen

gewährt.

- (3) Nach Ablauf der Leihfrist sind folgende Säumnisgebühren zu entrichten:

- |  |         |
|--|---------|
| - innerhalb der ersten überzogenen Woche<br>- ohne vorherige Mahnung                         | 2,00 €  |
| - innerhalb der zweiten überzogenen Woche zusätzlich<br>- mit entsprechender Mahnung         | 5,00 €  |
| - innerhalb der dritten überzogenen Woche jeweils zusätzlich<br>- mit entsprechender Mahnung | 10,00 € |
| - innerhalb der vierten überzogenen Woche jeweils zusätzlich<br>- mit entsprechender Mahnung | 15,00 € |
- (4) a) Die Portokosten für Mahnungen bzw. Telefonkosten werden zusätzlich berechnet.  
b) Säumnisgebühren sind auch zu entrichten, wenn keine schriftliche Mahnung erfolgt.
- (5) Nach erfolgloser dritter Mahnung werden die Medien und Fristgebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingezogen. Für die Einziehung werden Kosten nach der zu diesem Gesetz erlassenen Kostenordnung erhoben.

## **§ 6**

### **Behandlung der ausgegebenen Medien und Haftung**

- (1) Bei der Ausleihe der Medien hat der Benutzer auf offensichtliche Mängel hinzuweisen. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eigenmächtige Reparaturen sind untersagt.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung von Medien sind unverzüglich, nicht erst bei Rückgabe, anzuzeigen. Der Benutzer hat den durch den Verlust oder die Beschädigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei Unbrauchbarkeit des Gegenstandes ist der Schaden voll zu ersetzen. Für jedes verloren gegangene Spielteil ist 1,00 € zu entrichten.  
Bei Rückgabe eines unvollständigen Spieles (auch bei späterer Rückgabe des fehlenden Teiles) muss eine Gebühr in Höhe von 0,50 € gezahlt werden. Die Zahlung von Fristgebühren nach § 5 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- (4) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der ausgeliehenen Medien (auch Software) entstehen können.
- (5) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Hinsichtlich einer notwendigen Desinfektion der ausgeliehenen Medien ist eine Abstimmung mit der Büchereileitung herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Hausordnung**

- (1) Der Aufenthalt in den Räumen der Stadtbücherei ist nur für die zweckbestimmte Nutzung erlaubt.
- (2) Jeder hat sich so zu verhalten, dass keine anderen Besucher gestört werden.
- (3) Die Benutzer können ihre Garderobe an den hierfür vorgesehenen Stellen ablegen. Eine Haftung kann nicht übernommen werden.

- (4) Fundsachen werden nach den dafür geltenden Bestimmungen behandelt. Sie werden zunächst in der Bücherei, später bei der Stadtverwaltung Lengerich aufbewahrt.
- (5) In den Räumen des Kulturtreffs „Altes Rathaus“ ist den Besuchern das Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken nicht gestattet.
- (6) Tiere dürfen in den Kulturtreff „Altes Rathaus“ nicht mitgebracht werden.
- (7) Sammlungen, Werbung sowie jegliche gewerbliche Tätigkeit sind in der Stadtbücherei nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Büchereileitung.
- (8) Anregungen und Beschwerden können bei der Leitung der Stadtbücherei vorgebracht werden.
- (9) Das Hausrecht wird vom Bürgermeister bzw. im Auftrage des Bürgermeisters durch die Büchereileitung ausgeübt.

## **§ 8**

### **Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen (z. B. Diebstahl) ist ein sofortiger Ausschluss möglich. Alle Verpflichtungen, die aufgrund dieser Benutzungs- und Gebührenordnung entstanden sind, bleiben nach dem Ausschluss bestehen.
- (2) Der Ausschluss wird von dem/der Büchereileiter/in, bei dessen/deren Abwesenheit von einer vertretungsberechtigten Person ausgesprochen.

## **§ 9**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung rechtswirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Benutzungs- und Gebührenordnung als lückenhaft erweist.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Neufassung der Ben.- und Geb.-Ordnung:      in Kraft getreten am 01.01.2013